



© Matthias Tüxen

# FAHRERANWEISUNG Taxi und Mietwagen

## Rechte, Pflichten und Verhalten im Fahrdienst

### Die 10 wichtigsten Punkte

1. Fahrer von Taxis und Mietwagen müssen die sie betreffenden Gesetze und Verordnungen **jederzeit** beachten.
2. Für Taxifahrer gilt die **Tarif- und Beförderungspflicht**.
3. Im Fahrdienst gelten **spezielle Verhaltensvorschriften** sowie **Mitführ- und Hinweispflichten**.
4. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss vom Taxi- und Mietwagenfahrer beantragt und rechtzeitig verlängert werden.
5. Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs muss die **Betriebs-sicherheit** geprüft werden.
6. Jungen und hilfsbedürftigen Fahrgästen sollten Sie ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.
7. Der Taxistand ist die **Visitenkarte** für das Taxigewerbe. Sie sollten für Ihre Gäste immer dienstbereit sein!
8. Bussonderspuren dürfen (nur) mitbenutzt werden, wenn sie durch das Zusatzschild „Taxi frei“ eröffnet sind.
9. Der Mietwagenfahrer hat nach Ausführung des Beförderungsauftrags **unverzüglich** zurückzukehren.
10. Dem Fahrgast ist nach Beendigung der Fahrt eine **korrekt ausgefüllte Quittung** auszuhändigen.



© Deutscher Taxi- und Mietwagenverband (BZP)



© Claudia Paulussen/Fotolia



© Michael Linke

Bestell-Nr. 13977

besondere Sorgfalt anzuwenden hat, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind (§ 7 BOKraft).

### 3.2. Spezielle Regeln

Daraus ergeben sich für Sie als Taxi- und Mietwagenfahrer insbesondere **Verhaltenspflichten** gegenüber den **Fahrgästen**:

- » Sie haben sich gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.
- » Es ist Ihnen untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel (bsp. Medikamente, die müde machen) zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl Sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.
- » Es ist Ihnen generell und ausnahmslos untersagt, im Taxi und Mietwagen und schon gar nicht bei der Beförderung zu rauchen. Alle Taxis und Mietwagen unterliegen einem gesetzlichen Rauchverbot. An diesem Verbot ändert auch ein Einverständnis des Fahrgastes nichts.
- » Beim Lenken des Fahrzeugs darf vom Fahrer kein Fernseher benutzt werden.
- » Nach Beendigung jeder Fahrt müssen Taxi- und Mietwagenfahrer feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich von Ihnen an die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung oder an die von der Genehmigungsbehörde benannte Stelle abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus bestehen **Mitführungspflichten**.

Bei der Fahrt sind stets von Ihnen folgende Papiere mitzuführen:



» Führerschein

» Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

» Fahrzeugschein bzw. Fahrzeug-Zulassungsbescheinigung Teil I

» Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung

» Personalausweis bzw. Pass, Passersatz oder Ausweisersatz

» Quittungsvordrucke (entfällt bei Vorhandensein eines Quittungsdruckers)

» Der Taxifahrer hat darüber hinaus die geltende Taxitarifordnung mitzuführen, in die er den Fahrgast einsehen zu lassen hat, wenn dieser diesen Wunsch äußert.

# 9. Verhalten gegenüber besonderen Fahrgästen

## 9.1. Junge Fahrgäste (Kinderanschnallpflicht)

Hinsichtlich der **Kindersicherungspflicht** gibt es eine spezielle Regelung, wenn Kinder im Taxi befördert werden. Abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen verwandt werden, gibt es für die **nicht-regelmäßige Taxibeförderung** aus Praktikabilitätsgründen eine Ausnahmevorschrift.

Nach dieser müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss. Kinder mit einem Gewicht unter 9 kg müssen aufgrund der Sperrigkeit der altersgerechten Sicherheitssysteme und weil davon ausgegangen werden kann, dass reisende Eltern entsprechende, zur Sicherung geeignete Tragevorrichtungen (die dann natürlich anzulegen sind) bei sich führen, im Taxi – **wie gesagt, nur bei nicht-regelmäßiger Beförderung** – nicht gesichert werden.

Diese Vorschrift bedeutet nun nicht, dass im Taxi ständig die entsprechenden Kinderrückhalteeinrichtungen mitgeführt werden müssen, weil dies mit den Gegebenheiten des Taxiverkehrs, der darauf eingestellt sein muss, dass er seinen Fahrgästen auch einen entsprechenden Gepäckraum bspw. für Flugurlauber anzubieten hat, nicht in Einklang gebracht werden kann. Die entsprechende Ausnahmevorschrift ist demnach eine **Verhaltensvorschrift**, die dem Taxifahrer aufgibt, wenn er Kinder befördert, diese entsprechend zu sichern. Wenn Sie entsprechende Kindersicherungseinrichtungen nicht dabei haben, haben Sie unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Kollege (ggf. ein über die Zentrale informierter), der die entsprechenden Rückhalteeinrichtungen bieten kann, die Beförderung durchführt. Die Vorzugsregelung gilt auch bei Anrufsammeltaxi-, Liniensatz- und vergleichbaren Verkehren, nicht aber bei Mietwagenfahrten. Ebenfalls gilt sie **nicht bei regelmäßigen Taxifahrten**, also Beförderungen wie bspw. Kindergartenfahrten, bei denen der Taxifahrer, weil er sie regelmäßig durchführt, davon Kenntnis hat und sich deshalb darauf einstellen kann, dass er nun speziell zu sichernde Kinder befördern wird.



# 13. Ausfüllen von Quittungen

Der sog. **Regelsteuersatz von 19 Prozent** gilt für

- » Beförderungsentgelte des Mietwagenverkehrs und
- » solche des Taxiverkehrs bei Personenbeförderungen nach außerhalb der Gemeinde, sofern die Beförderungsstrecke mehr als 50 Kilometer beträgt,
- » solche Tätigkeiten des Taxifahrers, die keine Personenbeförderung darstellen. Beispielsweise unterliegen Kurier- und Botenfahrten immer dem vollen Steuersatz von 19 Prozent.

Für **Personenbeförderungen im Taxiverkehr**, bei denen die Beförderung **nicht mehr als 50 Kilometer** umfasst (auch wenn diese außerhalb der Gemeinde stattfindet) und bei allen Personenbeförderungen, die innerhalb der Gemeinde stattfinden (auch wenn die Beförderungsstrecke mehr als 50 km umfasst), gilt der **ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent**.

Bei Rechnungen und Quittungen bis zu einem Gegenwert von € 250,- (brutto) müssen

- » das Datum der Rechnungsstellung,
- » der Name und Anschrift des Unternehmers,
- » die Leistung (bspw. „Taxifahrt von A nach B“),
- » der Preis der Leistung und
- » der Mehrwertsteuersatz (7 oder 19 %)

ausgewiesen sein.

Bei Rechnungen von mehr als € 250,- (brutto) müssen darüber hinaus

- » der Name und Anschrift des Empfängers,
  - » der Mehrwertsteuerbetrag,
  - » eine fortlaufende Rechnungsnummer sowie
  - » die Steuernummer des Unternehmens
- extra ausgewiesen werden.

Verlag Heinrich VOGEL in der Springer Fachmedien München GmbH  
 81549 München · Aschauer Str. 30 · Bestell-Nr. H451 · www.heinrich-vogel-shop.de

Quittung

Von \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Empfängers

für die Fahrt am \_\_\_\_\_

um \_\_\_\_\_ Uhr Taxi-Nr. \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_

nach \_\_\_\_\_

richtig erhalten zu haben, bescheinigt:

Ort, Datum, Unterschrift des Fahrers

Nur gültig mit Stempel des Unternehmens  
(Name, Anschrift, Steuer-Nr. oder USt-ID-Nr.)

Beleg-Nr.:

Bei Krankenfahrten:  
 Quittung über  
 Zuzahlung zu Fahrkosten  
 nach § 61 SGB V

netto  ,

MwSt.  ,

€  ,

Fahrpreis inkl.  % MwSt.

Nachdruck und Vervielfältigung verboten!

12-13